

**Satzung über die nähere Ausgestaltung des
örtlichen Auswahlverfahrens und
über die Voranmeldung für nicht zulassungsbe-
schränkte Studiengänge
an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf
(AVS-FHW)
Vom 25. Juni 2007**

geändert durch Satzung vom 30. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 und 9 des Bayerisches Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 27 Abs. 1 Satz 7 und 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung-HZG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen 65 v.H. der Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben.

§ 2

Vorabquote für besonders qualifizierte Berufstätige

¹Die Vorabquote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG für beruflich qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, beträgt 3 %. ²Die Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium), beträgt 4 %.

§ 3

Auswahlkriterium der Befähigung

Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und für die Studienplätze der Quote nach

Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (AVS-FHW)

Art. 5 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zur Beurteilung der Befähigung zu Grunde gelegt.

§ 4
Voranmeldung

- (1) ¹Die Absicht der Immatrikulation in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist
- a) für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar,
 - b) für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Juni
- des gleichen Jahres anzumelden. ²Im Sommersemester werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger grundsätzlich nicht aufgenommen.
- (2) ¹Der Voranmeldeantrag ist bis zu den in Abs. 1 genannten Terminen unter Verwendung der von der Hochschule bereitgestellten Antragsformulare bei der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf einzureichen. ²Dem Voranmeldeantrag ist eine amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Lebenslauf beizufügen. ³Nachweise für Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf des in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Termins noch nicht erworben worden sind, können ohne besonderen Antrag bis 27. Juli nachgereicht werden; im Übrigen können angemessene Nachfristen nur auf Antrag und nur in Fällen, die der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nicht zu vertreten haben, gewährt werden.
- (3) Bei Versäumnis der Termine soll die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt werden, es sei denn, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweislich die Voranmeldetermine ohne Verschulden versäumt hat.

§ 5
Inkrafttreten

¹Diese Satzung trat mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft. ²Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2009 in Kraft.